

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803

9.3.1803 (No. 39)

Carlruher

Mittwoch.

18



Zeitung.

den 9. März.

03.

Mit Hochfürstlich • Markgräflich Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Regensburg; Abstimmung Preussens am 28. Febr. im Reichsfürstenrath; Protokoll. Beschluß der Fürstenbergischen Note vom 14. Febr. Neue Entschädigung Bayers. Stuttgart; Militär. Conscriptio in den neu württembergischen Landen. Brüssel; Herstellung des Hafens von Antwerpen. Strasburg; Untersuchung der Wiener Banknoten - Verfälschungen. Breslaw; Ankunft des Prinzen Wilhelms von Braunschweig. Petersburg; gefundene ungeheure Knochen. Neapel; Papier • Staude.

Deutschland.

Regensburg vom 2. März

Vorgestern wurde im Reichsfürstenrath das Protokoll zur Abstimmung über den nun mit manchen Zusätzen und Modifikationen bereicherten Hauptdeputationschluß eröffnet. Brandenburg äusserte dabei unter andern: Es sey Sr. königl. Majestät von Preussen sehr angenehm, daß durch die am 26. Dec. vorigen Jahres zu Paris abgeschlossene Konvention die Verichtigung des erzherzogl. österreichischen und großherzogl. toskanischen Entschädigungslooses zur Zufriedenheit des Kaisers und des Großherzogs ausgefallen sey; auch gereiche die in gesagter Pariser Konvention enthaltene Zusicherung der reichsüberhauptlichen vordersten Besättigung der gesammten Deputationschlüsse Sr. königl. Majestät von Preussen zu grosser Veruhigung. Nicht weniger angenehm sey es Sr. königl. Majestät, daß Se. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaieren für den Verlust des zu Ihrer Entschädigung bestimmt gewesenen Bisthums Eichstätt durch eine anderweitige Territorialkompensation befriedigt werden sollten, und daß dieser Wunsch des Königs von den vermittelnden Mächten und der Reichsdeputation doch einstweilen dahin berücksichtigt worden, daß solcher als Prinzip in dem

Deputationshauptschluß aufgenommen sich befindet. Se. königl. Majestät von Preussen begten die beruhigende Ueberzeugung, daß die hohen vermittelnden Mächte nach ihrer Weisheit und nach dem eigenen Antrieb ihrer Gerechtigkeit für die baldigste Erfüllung dieses Vorbehalts Sorge tragen würden. Eine nicht geringere Veruhigung erwachse dem König aus der nun zu Stande gebrachten Kompletirung der Dotation des Herrn Erzkanzlers. — Uebrigens fänden es Se. königl. Majestät weder zu Amäßg noch erforderlich, daß in den Hauptdeputationschluß eine besondere salvatorische Klausel zu Gunsten der unmittelbaren Reichsritterschaft eingerückt werde. Es könne von derselben eben so wenig besonders die Rede seyn, als von den andern allgemeinen Klassen der Reichsstände u. Die deutsche Verfassung bleibe in allen Punkten, welche nicht durch das Indemnifikationswerk umgestaltet worden von selbst bestehend, mithin auch in dem, was die rechtmässigen Verhältnisse der Reichsritterschaft beträfe. Sollte jedoch dennoch gegen diese Meynung Sr. königl. Majestät die Einrückung einer salvatorischen Klausel in das zu beschliessende Reichsgutachten bewirkt werden wollen, so könnte dieses dieforts nur unter der Bedingung des ausdrücklichen Besazes zugegeben werden; daß es

Jedem ritterschaflichen Gutbesitzer frey bleiben müsse, sich mit dem Landesherrn, in dessen Gebiet seine Besitzungen liegen, über seine Verhältnisse gütlich zu vergleichen.

Schließlich müssen Se. königliche Majestät noch folgendes bemerkbar machen: Bekanntlich hätten Allerhöchste das Vergnügen gehabt, einen großen Theil des deutschen Reichs, namentlich auch die schwedischen Besitzungen in Deutschland (Pommern und Wismar) vor einem zerstörenden Kriege (durch die Neutralitätslinie) zu bewahren. Nachdem sich der König von Schweden dabey immer passiv verhalten, so habe er auf einmal durch Denkschriften sowohl an die allgemeine Reichsversammlung, als an die außerordentliche Reichsdeputation nicht allein jenes gemißbilliget, sondern auch selbst die Vermittlung zweyer angesehenener Mächte, denen jeder Patriot, welchem die künftige Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des deutschen Reichs am Herzen liege, dafür danken müsse, gewisser Massen angefochten. Man glaube daher, daß es auch wohl jetzt am rathsamsten seyn werde, jene könlgl. schwedische Erklärung auf sich beruhen zu lassen. — Der vorpommernsche Delegirte erklärte hierauf: Daß diese Schritte Sr. Majestät des Königs von Schweden bloß den patriotischen Zweck gehabt hätten, die Ruhe und Selbstständigkeit des deutschen Reichs aufrecht zu erhalten.

(Beschluß der in No. 33. dieser Blätter angefangenen Fürstenbergischen Note vom 14. Febr. an die Reichsdeputation.)

In Hinsicht auf diesen 2ten Gegenstand befindet sich meines Wissens nebst einem andern hohen Reichs-Rathstand auch das Erzhaus Oestreich, wegen der Landgrafschaft Nellenburg in der nemlichen Lage, und es wird daher zuversichtlich auch von dieser Behörde eine Vorstellung und Reklamation geschehen. Wahrscheinlich ist bey Aufhebung der Gerichtsbarkeit von Fürsten, Ständen, oder Reichsgliedern in dem Umfang des helv. Direktoriums das Purifikationsystem zum Augenmerk genommen worden, und wenn dieses ist, so muß dasselbe auch im entgegengeetzten Fall, wenn nemlich die helv. Republik, oder jene geistliche und weltliche Fürsten in den Territorien der Fürsten und Stände eine Gerichtsbarkeit besitzen, billig stattfinden, und daher auch in diesem Fall das Reciprocum durchaus anwendbar seyn. Unterzeichneter wünscht und bittet daher aus Dienst- und Pflichteifer gegen den obersten Lehenhof sowohl, als gegen seinen hohen Committeaten, des regierenden Hrn. Fürsten von Fürstenberg Hochfürstl. Durchl. angelegentlichst geborsamst, womit der §. 29. der erschienenen jüngsten Ergänzungsnote in dem ersten und zweiten Absatz, und besonders auch in Ansehung der Lehenherrschafren, wovon das fürstl. Haus selbst 20 sehr ansehnliche in

der Schweiz besitzt, auf eine eben diesem und jeden andern höchst und hohen Interessenten ganz unachtheiligen, einer verhältnismässigen Reciprocität angemessene und auf reelle sowohl als honorarische Gerechtigsame ohne Ausnahme sich beziehende, deutlich zu bestimmende Art gefaßt, und dem Hauptschlus über das Entschädigungsgeschäft einverleibt werden möchte.

Regensburg, d. 14. Febr. 1803.

Fürstl. Fürstenbergischer wirklicher Geheimrath und bevollmächtigter Partikular-Abgeordneter zur hohen Reichsdeputation, Würtb.

Diese Note wurde in der 43. Sitzung der Reichsdeputation, am 15. Febr. durch einen neuen Beisatz zu §. 29. des Deputations. Hauptschlusses als erledigt erklärt. Es ward darinn festgesetzt, daß die Reciprocität u. nach dem in der Schweiz angenommenen Fuß zu erstrecken sey.

Einige Subdelegirte von der Reichs-Deputation sind von hier abgereist. Mehrere werden ein gleiches thun. — Man spricht von einer eben erst in Paris geschlossenen Konvention über anderweitige Entschädigung des Kurfürsten von Pfalzbaieren für den Verlust des Bisthums Eichstädt, und gibt unter andern, an, der Kurfürst werde ermächtigt, die in Baiern bestehende Malteser Ordens-Lunge aufzuheben, und ihre Güter einzuziehen.

Nach Briefen aus München haben Se. russisch-kaiserl. Majestät in die Aufhebung der bayerischen Malteser-Ordens-Lunge gewilligt, um Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaieren für die Abtretung des Bisthums Eichstädt zu entschädigen. Der reine Ertrag der Kommenden dieser Lunge beläuft sich jährlich auf 171,000 fl. Zu einem dreiprocentigen Kapital angeschlagen, betragen diese Besitzungen einen Werth von 5,700,000 fl. Die bayerische Malteser Lunge wurde gleich nach dem Regierungsantritt des jetzigen Kurfürsten aufgehoben, allein auf die Reklamation Kaiser Pauls I am 29. Jul. 1799 neugegründet, und mit der russischen Lunge vereinigt.

Stuttgart, vom 7. März.

Unter den 21. Febr. erschien hier eine Verordnung, die Militär-Conscription in den neu Württembergischen Landen betreffend, folgenden wesentlichen Inhalts:

- 1) Auf Achtzig Köpfen aller in den neuen Landen verbürgerten, das Besizrecht genießenden und überhaupt anfähigen Unthertbanen wird für die sedmal ein Mann gerechnet und zum Militär abgegeben, und zwar so, daß von der Konkurrenz zu Stellung der Rekruten Niemand, als wer den Reichsadel hat, ausgenommen ist.
- 2) Die Rekruten werden nach dem Verhältnis, theils zur Infanterie, theils zur Kavallerie be-

finant, so daß, der Reael nach, auf 4 Infanteristen 1 Kavallerist kommt.

- 3) Der Infanterist muß eine 24jährige, der Kavallerist aber eine 21jährige Kapitulation haben.
- 4) Die Stadt oder Kommune, von welcher die Leute gestellt werden, stellt für die zur Infanterie Bestimmten 50 fl. und für die zur Kavallerie 120 fl. Kautions für jeden Mann, welche entweder in baarem Geld oder in sichern Obligationen bey dem Herzogl. Kriegsrath hinterlegt werden muß. Die Kautions ist verloren, wenn während der Kapitulationszeit die Desertion des Mannes vorfällt. Nach dem Ableben des Soldaten aber, so wie nach Verfluß der Kapitulation oder nach erfolgter aus Invalidität verursachter Beentscheidung wird die Kautions zurückgegeben.
- 5) Bey der Wahl der Rekruten finden ferner folgende Einschränkungen statt, daß
 - a) die zur Infanterie Bestimmten nicht weniger als 5 Fuß 9 Zoll, die zur Kavallerie aber nicht unter 6 Fuß Württembergisches Maas, im Maß halten,
 - b) nicht über 30 und nicht unter 18 Jahr alt,
 - c) ledig,
 - d) ausdrücklich nicht Bairische, Badiſche und alt Württembergische Unterthanen seyn dürfen, sondern überhaupt aus den neuen Landen gebürtig seyn müssen
- 6) Das Maximum des Einsteckungs-Preises oder Handgeld für den Infanteristen wird auf 100 fl. und für den Kavalleristen auf 150 fl. festgesetzt. Jede Steigerung hiebey ist erstlich verboten, und im Fall sie dennoch bewiesen werden könnte, wird die Uebertretung durch Konfiskation der ganzen Summe ad lras causas gestraft. Von diesen Einsteckungs-Geldern dürfen dem Rekruten nur einige Gulden zu seiner Willkühr überlassen werden; das übrige bleibt ihm zwar gleichfalls eigenthümlich, jedoch wird davon ihm weder etwas weiteres zur Hand gestellt, noch je für Mortirungs-Stärke verwendet, sondern die Summe unter obrigkeitliche Administration gesetzt, dem Rekruten als Kapital sicher angelegt, und die Zinse alljährlich daraus abgereicht werden, bis, er seine Kapitulations-Zeit ausgedient hat, wo ihm sodann das Kapital ausgehändigt wird.
- 7) Die Stellung der Rekruten geschieht zwar durch die Civil-Behörden, denselben werden aber zur Assistenten-Kommandirte Offiziers beigegeben, welche die Mannschrift alsdenn zu übernehmen haben, und für ihre Tauglichkeit zum Militair verantwortlich werden etc.

(U. d. St. 3.)

Niederlande.

Brüssel vom 1. Merz.

Die französische Regierung hat nun die Herstellung des Hafens von Antwerpen beschlossen; es ist ein Plan zu diesem Zwecke eingezogen worden, der auch schon angenommen ist. Der Schranken, der vor dem Eingang des Hafens steht, wird ganz abgetragen; der Hafen wird gereinigt, und ausgedehnt; es wird ein neuer Quai (Berst) aufgebaut, Arsenal, und Magazine werden errichtet. Alle diese Arbeiten werden dem ersten Konsul, wenn er abgeht, vortragen, und die Arbeit gleich hernach begonnen. In dem folgenden Wald wird schon zu dieser Unternehmung das Holz gefällt.

Frankreich.

Strasbourg, vom 5 Merz.

Der hier angekommene kais. außerordentliche Kommissarius ist der Finanzrath Hoppf. Sein Begleiter versteht eine der ersten Stellen bey der Wiener Bank. Sie erhielten von ihrem Hof den Auftrag, sich zu förderst hieher zu begeben, um altenmäßig und authentische Details über die beiden Banknoten-Verfälschungen zu erhalten, wovon ihr Hof durch die ersten hiesigen öffentlichen Beamten bereits Nachricht empfangen hatte. Nach ihrer Aussage sind in Wien 42 Personen wegen des vermuthlichen Antheils an diesen Verfälschungen in Verhaft genommen worden, und ihr Prozeß wird nächstens instruiert werden. Sie überreichten, außer dem neulich erwähnten Geschenk, dem Präsekt ein sehr schmeichelhaftes Schreiben des Kaisers, worin ihm und der Polizei für die Thätigkeit, mit der sie bey dieser Sache zu Werk gegangen sind, aufs verbindlichste gedankt wird. Die beiden Graveurs, Haas und Müller, erhielten, außer der provisorischen Gratifikation von 200 Louisd'ors, noch die Versicherung, daß ihnen, nach Beendigung des Verfälschungsprozesses, die Summe von 10,000 fl. ausbezahlt werden soll, welche die östreichischen Gesetze denjenigen zuerkennen, die eine Verfälschung von kais. Staatspapieren entdecken und denunziren. Die beiden Kommissarien werden, sobald sie ihre Geschäfte hier beendigt haben, sich nach Paris begeben, und dort wegen der Verfälschungssache in direkte Unterhandlungen mit der franz. Regierung treten. Sie sollen auf die Auslieferung sämtlicher Beschuldigten antragen. Man zweifelt aber, daß ihnen dieselbe zugestanden werde.

Preußen.

Brenzlow, vom 17 Febr.

Vorgestern trafen Se. Durchl. der Prinz Wilhelm von Braunschweig, Chef des hier in Garnison liegenden Infanterie Regiments, mit Ihrer Durchl. Gemahlin Maria geb. Prinzessin zu Baden alhier ein.

Zum feyerlichen Empfang des hohen neuvermählten Paares waren nach Beschaffenheit der Localität, die besten Anstalten getroffen. Ein großer Theil der Bürgerschaft, an 300 Personen, in Uniform und in verschiedene Divisionen getheilt, mit Fahnen und Trompeten an ihrer Spitze, waren bis nach der Wrenzlo- wer Haide, eine Meile von hier entgegen geritten, vor den Thor, durch welches der Einzug erfolgte, und unweit des Prinzlichen Palais waren geschmack- volle Ehrenpforten erbauet, und an beyden befanden sich mehrere wohlgekleidete junge Damen, welche bey der Ankunft des hohen Paares den Weg mit Myr- then und Blumen bestreuten. Ein Corps der Bürger- schaft zu Fuß empfing dasselbe vor der Wohnung des Prinzen mit Pauken und Trompetenschall. Am Ein- gange desselben hatten sich das Corps der Herren Of- fiziers, der Magistrat und die Kaufmannschaft versam- melt, und letztere überreichte bey erfolgter Ankunft ein auf Atlas gedrucktes Gedicht auf einem reich geklei- deten Kissen. Des Abends war die Stadt, beson- ders das Rathhaus, die Caserne und das Ex- erciterhaus schön erleuchtet. Das Durchl. Paar geruhete über diesen Empfang den gnädigsten Beifall zu bezeugen. Gestern gaben Se. Durchl. dem hiesigen Publi- cum einen großen Ball, wozu die Bürger nebst ihren Frauen und erwachsenen Kindern eingeladen waren, und bey welchem sich gegen 1000 Personen anwesend befanden. Es wurde im hiesigen Schauspielhause souper und dieser uns unvergessliche Tag froh beschlos- sen.

S h w e d e n.

Schreiben aus Petersburg, vom 12 Febr.

An den Ufern der Wologa im Jaroslawischen Gouvernment hat man Hörner, einen Kopf und verschle- dene Knochen eines unbekanntes Thiers von ungeheurer Größe gefunden. Die Länge des Kopfs beträgt $2\frac{1}{2}$ Perstler Ellen und die Dicke an der Stirn 1 Elle 8 Zoll. Die Hörner gleichen der Form nach Ochsen- hörnern, und haben in der Länge über 4 Ellen, und im Umfange an ihrem dicksten Theile beynähe 1 Elle. Die übrigen Knochen sind eben so riesenmäßig.

Italien.

Neapel, vom 8 Febr.

Bekanntlich haben die alten Egyptier aus der am Nil wachsenden Pappel- Straude das Papier verfer- tigt, und dieser Name selbst ist egyptisch. Schon seit geraumer Zeit wußte man, daß an den Ufern des Flügchens Caius in Sizilien, das sich oberhalb Syrakus in den Anapus ergießt, die Pappel- Straude in Menge wächst, aber bis jetzt verstand man die Kunst nicht, aus derselben Papier zu verfertigen. Diese Kunst hat nun der Cavalier Landolina in Syrakus wieder gefunden, und hierüber von dem König ein Privilegium erhalten.

Todes- Anzeige.

Wie ertbeilen unsern auswärtigen Verwandten und Freunden die Nachricht, daß gestern unsre jüngere Tochter, Auguste, an einem Entzündungsfeber 3 J. 4 M. alt, gestorben ist.

Wir zweifeln nicht, daß Sie lebhaften Antheil an diesem unserm abermaligen so schmerzlichen Verlust nehmen, verbitten uns darum alle schriftliche Beileids- bezeugungen und benutzen diese traurige Veranlassung, uns mit unsern zwei noch lebenden Kindern ihrer Gewogenheit und Freundschaft zu empfehlen.

Gernsbach d. 6. März 1803.

Diatonus W. H. Kay,
und dessen Frau,
E. A. nebst Sanny.

Ankündigung.

Carlsruhe. In Macklors Hofbuchhandlung ist ist vom neuen Badischen Organisations- Plan auch das 4te Edict, die Secularisa- tionen der Stifter und Klöster, und das 5te die Vorbereitung der weltlichen Staats- Diener betreffend, erschienen und zu haben. Die resp. Herren Subscritenten belieben daher ihre Exemplarien gefällig im Comptoir abholen zu lassen.

Ferner ist ganz neu in 8vo erschienen, und für 15 kr. zu haben:

Abhandlung über den Entwurf einer allge- meinen Instruction neben besondern Dienstanz- weisungen für Badische Beamte, von Herrn Oberamtsassessor Baurittel.

Carlsruhe Die Erben der verstorbenen 3 Kronen- wirth Lußigischen Wittib sind gesonnen, die in die Verlassenschafts-Masse gehörige, am Eck der Waldgasse gelegene 2 stöckige modelmäßig erbaute, mit der Schulwirthschafts, Berechtigung zur 3 Kronen ver- sehene Bebauung, Dienstags d. 22 März Nachmit- tags 2 Uhr in öffentlicher Versteigerung auf dem da- hiesigen Rathhaus zu verkaufen.

Das Haus besteht im untern Stock in 5 Zimmern, mit 2 Küchen, in 8 Kreuzstöcken in die lange Straße, und 6 dergleichen in die Gasse, nebst 2 Einfarthten, im obern Stock in 8 Zimmern mit einem Saal und 2 Küchen, in 10 Kreuzstöcken in die lange Straße und 9 dergleichen in die Gasse.

Die Steigerungs- Bedingnisse wird jeder Liebhaber sehr billig finden, und es können selbige bey dem Miterben Schneidermeister Wülfel täglich eingesehen werden, auch ist derselbe bevollmächtigt, vor dem Steigerungstermin einen Privatkauf abzuschließen.

Carlsruhe d. 6. März 1803.